



Republik Österreich  
Landesgericht für Strafsachen Wien

013 Hv 144/09b

## Im Namen der Republik

Das Landesgericht für Strafsachen Wien als Schöffengericht hat durch den vorsitzenden Richter Mag. Thomas Kreuter sowie die Schöffen Darij Parth und Helmut Grasser über die von der Staatsanwaltschaft Wien gegen

Werner RYDL,

geboren am 07.08.1957

in Wien, brasilianischer  
Staatsangehöriger, Unternehmer,  
geschieden,

dzt. zu diesem Verfahren

in Untersuchungshaft

wegen §§ 12 zweiter Fall, 146, 147 Abs. 3, 148 zweiter Fall

StGB erhobenen Anklage

nach der am 24.02.2010

in Anwesenheit

der Schriftführerin:

VB Susanne Kreuzer

des öffentlichen Anklägers:

StA Mag. Volkert Sackmann

der Privatbeteiligtenvertreter: 1.) Dr. Friedrich Breitwieser

für IPS

- 2 -

2.) Mag. Markus Herold für  
Dr. Thomas Schreiner für Fa. Ab-  
seher

3.) Mag. Nina Riegler für Dr.  
Walter Roschek

der Privatbeteiligten:

1.) Richard Zlabinger

2.) Erich Riegler

3.) Franz Gruber

4.) Thomas Zizala

des Angeklagten:

Werner Rydl

sowie dessen Verteidiger:

RA Dr. Walter Lichal

durchgeführten Hauptverhandlung am selben Tag zu Recht erkannt:

Werner RYDL ist schuldig,  
er hat in Recife und anderen Orten Brasiliens in der Absicht,  
sich durch die wiederkehrende Begehung schwerer Betrügereien  
eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, die bereits  
rechtskräftig verurteilten nachgenannten Angestifteten dazu  
bestimmt, Mitarbeiter und Geschäftsführer der nachgenannten  
Gesellschaften bzw. selbständig tätige Personen als  
Einzelunternehmer in Wien und anderen Orten Österreichs über  
Tatsachen, nämlich durch die Vorspiegelung, es werde ein  
legales Exportgeschäft mit hochwertigen Waren durchgeführt, die  
gelieferte Ware stimme mit jener Ware, wie sie in den  
Rechnungen bezeichnet wird überein sowie, dass die von den

Getäuschten oder auf deren Veranlassung bezahlte Umsatzsteuer vorsteuerabzugsfähig sei, zu täuschen und damit die Getäuschten zu Handlungen, nämlich zur Vorfinanzierung und Auszahlung an fakturierter Umsatzsteuer zu verleiten, wodurch die nachgenannten natürlichen und juristischen Personen in insgesamt 173 Angriffen in einem € 50.000,-- übersteigenden Betrag, nämlich im Betrag von insgesamt € 2,577.356,15 geschädigt wurden, und zwar

A./ Ing. Karl POSCHALCO und Rainer RYDL (Angestiftete),

Salih HRVIC als Geschäftsführer und Gerhild KERNBERGER (Getäuschte) als Mitarbeiter der SINTRACO Warenhandels Ges.m.b.H. zur Durchführung von Exportgeschäften mit faktisch wertlosem Parfümöl und Vorfinanzierung der diesbezüglichen Umsatzsteuer, *(die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die laufende Nummer der der Anklageschrift angehängten Geschäftsübersicht)*

- a) am 07.09.1994, Export von 12 Liter Öl, Schaden € 8.539,66 (ATS 117.508,32); (9)
- b) am 14.09.1994, Export von 12 Liter Öl, Schaden € 8.539,66 (ATS 117.508,32); (10)
- c) am 28.09.1994, Export von 12 Liter Öl, Schaden € 8.539,66 (ATS 117.508,32); (11)
- d) am 05.10.1994, Export von 8 Liter Öl, Schaden € 6.015,66 (ATS 82.777,28); (12)

- e) am 12.10.1994, Export von 12 Liter Öl, Schaden €  
9.025,40 (ATS 124.192,16); (13)
- f) am 21.10.1994, Export von 8 Liter Öl, Schaden €  
6.458,78 (ATS 88.874,72); (14)
- g) am 25.10.1994, Export von 12 Liter Öl, Schaden €  
8.422,91 (ATS 115.901,76); (15)
- h) am 03.11.1994, Export von 8 Liter Öl, Schaden €  
6.931,32 (ATS 95.377,12); (17)
- i) am 08.11.1994, Export von 8 Liter Öl, Schaden €  
8.836,62 (ATS 121.594,56); (19)
- j) am 14.11.1994, Export von 4 Liter Öl, Schaden €  
4.717,14 (ATS 64.909,28); (22)
- k) am 22.11.1994, Export von 8 Liter Öl, Schaden €  
9.135,45 (ATS 125.706,56); (25)
- l) am 29.11.1994, Export von 6 Liter Öl, Schaden €  
8.570,07 (ATS 117.926,80); (30)
- m) am 06.12.1994, Export von 10 Liter Öl, Schaden €  
7.501,67 (ATS 103.225,28); (32)
- n) am 13.12.1994, Export von 8 Liter Öl, Schaden €  
7.398,67 (ATS 101.807,92); (35)
- o) am 20.12.1994, Export von 8 Liter Öl, Schaden €  
5.883,25 (ATS 80.955,28); (37)
- p) am 10.01.1995, Export von 12 Liter Öl, Schaden €  
8.539,66 (ATS 117.508,32); (42)
- q) am 17.01.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden €

5.316,12 (ATS 73.151,36);(43)  
r) am 24.01.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden €  
5.971,63 (ATS 82.171,36);(47)  
s) am 21.02.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden €  
7.797,20 (ATS 107.291,84);(60)  
t) am 28.02.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden €  
6.680,16 (ATS 91.920,96);(64)  
u) am 07.03.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden €  
6.042,85 (ATS 83.151,36);(67)  
v) am 14.03.1995, Export von 12 Liter Öl, Schaden €  
8.106,1 (ATS 111.542,24);(73)  
w) am 21.03.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden €  
5.693,11 (ATS 78.338,88);(83)  
x) am 28.03.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden €  
7.453,46 (ATS 102.561,84);(89)  
y) am 31.03.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden €  
8.104,51 (ATS 111.520,48);(96)  
z) am 04.04.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden €  
8.125,62 (ATS 111.810,96);(97)  
aa) am 11.04.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden €  
6.873,44 (ATS 94.580,64);(102)  
ab) am 19.04.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden €  
6.268,03 (ATS 86.250,--);(113)  
ac) am 25.04.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden €  
5.647,03 (ATS 77.704,84);(119)

ad) am 03.05.1995, Export von 10 Liter Öl, Schaden €  
6.753,78 (ATS 92.934,--);(128)

ae) am 09.05.1995, Export von 9 Liter Öl, Schaden €  
6.463,12 (ATS 88.934,52);(139)

af) am 16.05.1995, Export von 10 Liter Öl, Schaden €  
6.757,67 (ATS 92.987,60);(145)

ag) am 23.05.1995, Export von 10 Liter Öl, Schaden €  
7.228,91 (ATS 99.472,--);(152)

ah) am 30.05.1995, Export von 13 Liter Öl, Schaden €  
8.274,84 (ATS 113.864,28);(159)

ai) am 08.06.1995, Export von 10 Liter Öl, Schaden €  
7.323,16 (ATS 100.768,88);(169)

aj) am 13.06.1995, Export von 10 Liter Öl, Schaden €  
8.429,84 (ATS 115.997,16);(171)

ak) am 20.06.1995, Export von 10 Liter Öl, Schaden €  
6.273,69 (ATS 86.327,80);(181)

al) am 27.06.1995, Export von 10 Liter Öl, Schaden €  
6.532,62 (ATS 89.890,80);(184)

am) am 18.07.1995, Export von 10 Liter Öl, Schaden €  
6.645,15 (ATS 91.439,20);(196)

an) am 28.07.1995, Export von 20 Liter Öl, Schaden €  
12.340,02 (ATS 169.802,40);(201)

**(40 Fakten; Gesamtschaden: € 294.157,64)**

B./ Ing. Karl POSCHALKO, Rainer RYDL und Rudolf BEISL  
(Angestiftete)

- 1.) Richard MAYR und Franz ZOLLER (Getäuschte) als Geschäftsführer der ARCA Trading Ges.m.b.H. am 17.3.1995 zur Durchführung eines Exportgeschäftes über vier Jet-Ski und Vorfinanzierung der diesbezüglichen Umsatzsteuer, Schaden € 58.955,40 (ATS 811.244,--); (79)
- 2.) Sebastian OBERASCHER (Getäuschter) als Geschäftsführer der GO-TRANS AUSTRIA Ges.m.b.H. am 20.6.1995 zur Durchführung eines Exportgeschäftes mit 35 Liter faktisch wertlosem Parfümöl und Vorfinanzierung der diesbezüglichen Umsatzsteuer, Schaden € 23.435,40 (ATS 322.478,20); (180)

**(zwei Fakten; Gesamtschaden: € 82.390,80)**

C./ Ing. Karl POSCHALKO, Rainer RYDL und Alfred ZELLER  
(Angestiftete),

- 1.) Ing. Karl BUBETZ (Getäuschter) zur Durchführung von Exportgeschäften mit faktisch wertlosem Parfümöl und Vorfinanzierung der diesbezüglichen Umsatzsteuer
  - a) am 31.03.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden € 7.171,26 (ATS 98.678,72); (95)
  - b) am 04.05.1995, Export von 10 Liter Öl, Schaden € 7.304,51 (ATS 100.512,28); (130)
- 2.) Monika FICHTINGER (Getäuschte) am 28.04.1995 zur Durchführung eines Exportgeschäftes mit faktisch wertlosen

Pellets (DPF) und Vorfinanzierung der diesbezüglichen Umsatzsteuer, Schaden € 10.095,06 (ATS 138.911,04); (126)

3.) Franz GRUBER (Getäuschter) zur Durchführung von Exportgeschäften mit faktisch wertlosem Parfumöl und Vorfinanzierung der diesbezüglichen Umsatzsteuer

a) am 22.03.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden € 5.441,3 (ATS 74.873,92); (86)

b) am 29.03.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden € 7.536,3 (ATS 103.701,72); (91)

4.) Josef HAMBERGER (Getäuschter) am 21.04.1995 zur Durchführung eines Exportgeschäftes mit 9 Liter faktisch wertlosem Parfumöl und Vorfinanzierung der diesbezüglichen Umsatzsteuer, Schaden € 7.157,-- (ATS 98.482,36); (116)

5.) Johann Josef STRAIF (Getäuschter) am 25.04.1995 zur Durchführung eines Exportgeschäftes mit faktisch wertlosen Pellets (DPF) und Vorfinanzierung der diesbezüglichen Umsatzsteuer, Schaden € 11.537,24 (ATS 158.755,84); (120)

6.) Thomas ZIZALA (Getäuschter) am 31.05.1995 zur Durchführung eines Exportgeschäftes mit 33 Liter faktisch wertlosem Parfumöl und Vorfinanzierung der diesbezüglichen Umsatzsteuer, Schaden € 26.831,08 (ATS 369.203,76); (162)

**(acht Fakten; Gesamtschaden: € 83.073,75)**



D./ Ing. Karl POSCHALKO, Rainer RYDL und Erich MATZOLL  
(Angestiftete),

1.) Alexander SLATIN und Markus HÖDL (Getäuschte) als  
Geschäftsführer der GHS Trade & Invest Handelsges.m.b.H.  
zur Durchführung von Exportgeschäften mit faktisch  
wertlosem Parfümöl und Vorfinanzierung der diesbezüglichen  
Umsatzsteuer

a) am 05.01.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden € 5.693,11  
(ATS 78.338,88); (40)

b) am 19.01.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden € 5.693,11  
(ATS 78.338,88); (44)

c) am 06.02.1995, Export von 3 Liter Öl, Schaden € 3.219,49  
(ATS 44.301,12); (51)

d) am 13.02.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden € 6.778,41  
(ATS 93.272,88); (54)

e) am 20.02.1995, Export von 4 Liter Öl, Schaden € 4.651,58  
(ATS 64.007,16); (59)

f) am 01.03.1995, Export von 4 Liter Öl, Schaden € 4.313,13  
(ATS 59.350,--); (65)

g) am 09.03.1995, Export von 7 Liter Öl, Schaden € 7.236,61  
(ATS 99.577,92); (71)

h) am 10.03.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden € 6.772,77  
(ATS 93.195,32); (72)

i) am 16.03.1995, Export von 20 Liter Öl, Schaden €  
52.613,16 (ATS 723.972,80); (77,78)

- j) am 20.03.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden € 12.642,81 (ATS 173.968,88); (80,81)
- k) am 29.03.1995, Export von 29 Liter Öl, Schaden € 21.469,20 (ATS 295.422,56); (90)
- l) am 14.04.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden € 7.398,14 (ATS 101.800,56); (107)
- m) am 21.04.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden € 6.915,63 (ATS 95.161,20); (118)
- n) am 05.05.1995, Export von 10 Liter Öl, Schaden € 6.644,78 (ATS 91.434,20); (136)
- o) am 12.05.1995, Export von 11 Liter Öl, Schaden € 7.902,83 (ATS 108.745,32); (141)
- p) am 19.05.1995, Export von 10 Liter Öl, Schaden € 6.577,48 (ATS 90.508,16); (148)
- q) am 19.05.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden € 6.915,63 (ATS 95.161,20); (149)
- r) am 31.05.1995, Export von 33 Liter Öl, Schaden € 21.389,86 (ATS 294.330,84); (161)
- s) am 20.06.1995, Export von 34 Liter Öl, Schaden € 26.038,53 (ATS 358.297,96); (179)
- 2.) Dr. Erich STÜTZNER (Getäuschter) als Geschäftsführer der HCE Consulting & Engineering Ges.m.b.H. zur Durchführung von Exportgeschäften mit faktisch wertlosem Parfümöl und Vorfinanzierung der diesbezüglichen Umsatzsteuer,
- a) am 12.04.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden €

10.289,86 (ATS 141.591,58);(105)

b) am 04.05.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden €

10.206,63 (ATS 140.446,31);(133)

c) am 01.06.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden €

10.289,86 (ATS 141.591,50);(165)

d) am 26.06.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden €

10.289,86 (ATS 141.591,50);(183)

3.) Wolfgang STEINMAYR (Getäuschter) als Geschäftsführer der Franz WIMBERGER Ges.m.b.H. & Co KG zur Durchführung von Exportgeschäften mit faktisch wertlosem Parfümöl und Vorfinanzierung der diesbezüglichen Umsatzsteuer,

a) am 21.03.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden €

7.626,62 (ATS 104.944,58);(84)

b) am 25.04.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden €

7.655,-- (ATS 105.334,96);(122)

c) am 22.05.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden €

7.689,24 (ATS 105.806,20);(150)

d) am 28.06.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden €

5.809,84 (ATS 79.945,08);(187)

**(29 Fakten; Gesamtschaden: € 290.723,17)**

E./ Gerhard LAMPRECHT, Rainer RYDL und Helmut MADER (Angestiftete),

1.) Ing. Franz ABSEHER (Getäuschter) als Geschäftsführer der Fenster-Franz Ing. Abseher Handelsges.m.b.H. zur

Durchführung von Exportgeschäften mit Fenstern und Türen und Vorfinanzierung der diesbezüglichen Umsatzsteuer,

a) am 14.04.1995, Schaden € 34.873,32 (ATS 479.867,40);  
(106)

b) am 23.05.1995, Schaden € 85.196,81 (ATS 1,172.333,60);  
(151)

2.) Ing. Albert VOLLENHOFER (Getäuschter) als Geschäftsführer der Franz AIGNER Druckchemikalien Produktionsges.m.b.H. zur Durchführung von Exportgeschäften mit faktisch wertlosem Parfümöl und Vorfinanzierung der diesbezüglichen Umsatzsteuer,

a) am 24.03.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden € 6.173,88 (ATS 84.954,40); (87)

b) am 31.03.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden € 6.173,88 (ATS 84.954,40); (92)

c) am 19.04.1995, Export von 10 Liter Öl, Schaden € 8.730,48 (ATS 120.134,--); (109)

d) am 27.04.1995, Export von 10 Liter Öl, Schaden € 6.704,21 (ATS 92.252,--); (123)

e) am 09.05.1995, Export von 10 Liter Öl, Schaden € 8.730,48 (ATS 120.134,--); (138)

f) am 17.05.1995, Export von 10 Liter Öl, Schaden € 8.009,01 (ATS 110.206,40); (147)

g) am 24.05.1995, Export von 10 Liter Öl, Schaden € 8.403,31 (ATS 115.632,--); (153)

- h) am 31.05.1995, Export von 12 Liter Öl, Schaden € 9.033,64 (ATS 124.305,60);(160)
- i) am 08.06.1995, Export von 10 Liter Öl, Schaden € 7.130,72 (ATS 98.120,80);(167)
- j) am 14.06.1995, Export von 10 Liter Öl, Schaden € 9.464,39 (ATS 130.232,80);(174)
- k) am 21.06.1995, Export von 10 Liter Öl, Schaden € 8.681,79 (ATS 119.464,--);(182)
- l) am 28.06.1995, Export von 10 Liter Öl, Schaden € 6.873,69 (ATS 94.584,--);(186)
- m) am 05.07.1995, Export von 10 Liter Öl, Schaden € 7.802,59 (ATS 107.366,--);(189)
- n) am 13.07.1995, Export von 10 Liter Öl, Schaden € 7.031,39 (ATS 96.754,--);(194)

**(16 Fakten; Gesamtschaden: € 229.013,59)**

F./ Gerhard LAMPRECHT und Rainer RYDL (Angestiftete),

1.) Robert SCHNEIDER (Getäuschter) als Geschäftsführer der IPS Handelsges.m.b.H. zur Durchführung von Exportgeschäften mit wertlosem Parfümöl und Vorfinanzierung der diesbezüglichen Umsatzsteuer,

- a) am 25.11.1994, Export von 10 Liter Öl, Schaden € 8.419,87 (ATS 115.860,--);(26)
- b) am 09.12.1994, Export von 8 Liter Öl, Schaden € 8.139,07 (ATS 111.996,--);(33)

- c) am 23.12.1994, Export von 8 Liter Öl, Schaden € 8.139,07 (ATS 111.996,--);(38)
- d) am 10.01.1995, Export von 22 Liter Öl, Schaden € 18.479,98 (ATS 254.290,--);(41)
- e) am 09.03.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden € 7.513,94 (ATS 103.394,--); (68)
- 2.) Dr. Hans Georg HÜTTER (Getäuschter) als Verantwortlicher der ORSON Handelsges.m.b.H. zur Durchführung von Exportgeschäften mit faktisch wertlosem Parfümöl und Vorfinanzierung der diesbezüglichen Umsatzsteuer,
- a) am 28.11.1994, Export von 8 Liter Öl, Schaden € 7.905,60 (ATS 108.783,40);(28)
- b) am 15.02.1995, Export von 24 Liter Öl, Schaden € 17.587,48 (ATS 242.009,--);(55)
- 3.) Horst PRASKA (Getäuschter) zur Durchführung von Exportgeschäften mit faktisch wertlosem Parfümöl und Vorfinanzierung der diesbezüglichen Umsatzsteuer,
- a) am 31.01.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden € 7.202,17 (ATS 99.104,--);(49)
- b) am 03.03.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden € 4.407,93 (ATS 60.654,40);(66)
- c) am 09.03.1995, Export von 12 Liter Öl, Schaden € 10.004,55 (ATS 137.665,60);(69)
- d) am 27.03.1995, Export von 12 Liter Öl, Schaden € 10.611,73 (ATS 146.020,60);(88)

- e) am 10.04.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden € 10.556,7 (ATS 145.263,40);(100)
- f) am 18.04.1995, Export von 12 Liter Öl, Schaden € 10.245,91 (ATS 140.986,80);(108)
- g) am 02.05.1995, Export von 15 Liter Öl, Schaden € 11.598,22 (ATS 159.595,--);(127)
- h) am 08.05.1995, Export von 15 Liter Öl, Schaden € 13.274,20 (ATS 182.657,--);(137)
- i) am 15.05.1995, Export von 15 Liter Öl, Schaden € 12.206,35 (ATS 167.963,--);(143)
- j) am 30.05.1995, Export von 30 Liter Öl, Schaden € 25.482,22 (ATS 350.643,--);(157)
- k) am 20.06.1995, Export von 30 Liter Öl, Schaden € 29.683,51 (ATS 408.454,--);(176)

4.) Erich RIEGLER (Getäuschter) zur Durchführung von Exportgeschäften mit faktisch wertlosem Parfümöl und Vorfinanzierung der diesbezüglichen Umsatzsteuer,

- a) am 08.02.1995, Export von 11 Liter Öl, Schaden € 10.404,72 (ATS 143.172,--);(52)
- b) am 16.02.1995, Export von 11 Liter Öl, Schaden € 10.404,72 (ATS 143.172,--);(56)
- c) am 23.02.1995, Export von 11 Liter Öl, Schaden € 10.986,93 (ATS 151.183,40);(61)
- d) am 16.03.1995, Export von 11 Liter Öl, Schaden € 10.986,93 (ATS 151.183,40);(76)

- e) am 31.03.1995, Export von 15 Liter Öl, Schaden € 22.579,67 (ATS 310.703,--); (93)
- f) am 20.04.1995, Export von 12 Liter Öl, Schaden € 10.316,03 (ATS 141.951,60); (115)
- g) am 28.04.1995, Export von 35 Liter Öl, Schaden € 29.808,73 (ATS 410.177,--); (124)
- h) am 15.05.1995, Export von 40 Liter Öl, Schaden € 32.760,99 (ATS 450.801,--); (144)
- i) am 30.05.1995, Export von 35 Liter Öl, Schaden € 31.300,19 (ATS 430.700,--); (158)
- j) am 08.06.1995, Export von 25 Liter Öl, Schaden € 20.607,25 (ATS 283.562,--); (168)
- k) am 20.06.1995, Export von 30 Liter Öl, Schaden € 26.117,38 (ATS 359.383,--); (177)

5.) Wolfgang BURIC und Herbert SCHANDL (Getäuschte) als Geschäftsführer der SCHANDL & BURIC Handelsges.m.b.H. zur Durchführung von Exportgeschäften mit faktisch wertlosem Parfümöl und Vorfinanzierung der diesbezüglichen Umsatzsteuer,

- a) am 24.01.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden € 6.804,33 (ATS 93.629,60); (46)
- b) am 01.02.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden € 10.213,91 (ATS 140.546,40); (50)
- c) am 17.02.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden € 9.714,86 (ATS 133.679,40); (57)



- d) am 28.02.1995, Export von 6 Liter Öl, Schaden € 7.110,25 (ATS 97.839,20); (62)
- e) am 09.03.1995, Export von 12 Liter Öl, Schaden € 9.647,41 (ATS 132.751,20); (70)
- f) am 15.03.1995, Export von 12 Liter Öl, Schaden € 10.374,54 (ATS 142.756,80); (74)
- g) am 22.03.1995, Export von 12 Liter Öl, Schaden € 10.317,07 (ATS 141.966,--); (85)
- h) am 07.04.1995, Export von 8 Liter Öl, Schaden € 10.962,55 (ATS 150.848,--); (99)

6.) Richard ZLABINGER (Getäuschter)

I./ zur Durchführung von Exportgeschäften mit faktisch wertlosem Parfümöl und Vorfinanzierung der diesbezüglichen Umsatzsteuer,

- a) am 27.10.1994, Export von 10 Liter Öl, Schaden € 9.110,63 (ATS 125.365,--); (16)
- b) am 07.11.1994, Export von 11 Liter Öl, Schaden € 9.337,12 (ATS 128.481,60); (18)
- c) am 11.11.1994, Export von 11 Liter Öl, Schaden € 9.337,12 (ATS 128.481,60); (21)
- d) am 21.11.1994, Export von 10 Liter Öl, Schaden € 9.336,90 (ATS 128.478,60); (24)
- e) am 28.11.1994, Export von 10 Liter Öl, Schaden € 9.336,90 (ATS 128.478,60); (29)
- f) am 05.12.1994, Export von 11 Liter Öl, Schaden €

9.337,12 (ATS 128.481,60);(31)

g) am 13.12.1994, Export von 11 Liter Öl, Schaden €

9.337,12 (ATS 128.481,60);(34)

h) am 20.12.1994, Export von 8 Liter Öl, Schaden €

9.109,71 (ATS 125.352,40);(36)

i) am 29.12.1994, Export von 8 Liter Öl, Schaden €

9.109,71 (ATS 125.352,40);(39)

j) am 20.01.1995, Export von 22 Liter Öl, Schaden €

18.981,42 (ATS 261.190,--);(45)

k) am 26.01.1995, Export von 22 Liter Öl, Schaden €

18.981,42 (ATS 261.190,--);(48)

l) am 20.02.1995, Export von 22 Liter Öl, Schaden €

20.812,31 (ATS 286.383,60);(58)

m) am 28.02.1995, Export von 22 Liter Öl, Schaden €

20.812,31 (ATS 286.383,60);(63)

n) am 15.03.1995, Export von 25 Liter Öl, Schaden €

20.727,24 (ATS 285.213,--);(75)

o) am 21.03.1995, Export von 25 Liter Öl, Schaden €

20.727,24 (ATS 285.213,--);(82)

p) am 05.04.1995, Export von 16 Liter Öl, Schaden €

21.910,02 (ATS 301.488,40);(98)

q) am 19.04.1995, Export von 24 Liter Öl, Schaden €

20.747,34 (ATS 285.489,60);(112)

r) am 28.04.1995, Export von 30 Liter Öl, Schaden €

25.511,87 (ATS 351.051,--);(125)

s) am 24.05.1995, Export von 30 Liter Öl, Schaden € 26.546,66 (ATS 365.290,--); (154)

t) am 06.06.1995, Export von 18 Liter Öl, Schaden € 15.684,31 (ATS 215.820,80); (166)

u) am 14.06.1995, Export von 15 Liter Öl, Schaden € 12.685,84 (ATS 174.561,--); (175)

II./ zur Durchführung von Exportgeschäften mit Fenstern und Holz und Vorfinanzierung der diesbezüglichen Umsatzsteuer,

a) am 24.05.1995 164 Fenster, Schaden € 69.318,88 (ATS 953.848,60); (155)

b) am 20.06.1995 92 m<sup>3</sup> Holz, Schaden € 22.935,40 (ATS 315.598,--); (178)

**(60 Fakten; Gesamtschaden: € 932.611,56)**

G./ Gerhard LAMPRECHT, Rainer RYDL und Rudolf BEISL (Angestiftete),

1.) Richard MAYR und Franz ZOLLER (Getäuschte) als Geschäftsführer der ARCA Trading Ges.m.b.H. zur Durchführung von Exportgeschäften und Vorfinanzierung der diesbezüglichen Umsatzsteuer

a) am 19.04.1995 Export einer Fräsmaschine, Schaden € 58.610,-- (ATS 806.491,20); (110)

b) am 07.07.1995 Export von Chlorinatoren, Schaden € 25.803,36 (ATS 355.062,--); (190)

2.) Sebastian OBERASCHER (Getäuschter) als Geschäftsführer

der GO-TRANS AUSTRIA Ges.m.b.H. am 20.7.1995 zur Durchführung eines Exportgeschäftes mit einer Bohranlage und Vorfinanzierung der diesbezüglichen Umsatzsteuer, Schaden € 43.264,25 (ATS 595.329,--); (198)

3.) Gerhard FINK (Getäuschter) als Kommanditist und Bevollmächtigter und Romana FINK als persönlich haftende Gesellschafterin der NIUM FINK KEG am 9.6.1995 zur Durchführung eines Exportgeschäftes über Parkettanlagen, Schaden € 192.288,47 (ATS 2,645.947,--); (170)

**(4 Fakten; Gesamtschaden: € 319.966,08)**

H./ Gerhard LAMPRECHT, Rainer RYDL und Alfred ZELLER (Angestiftete),

1.) Franz GRUBER (Getäuschter) zur Durchführung von Exportgeschäften und Vorfinanzierung der diesbezüglichen Umsatzsteuer

a) am 11.04.1995 Export eines Gabelstaplers, Schaden € 25.809,38 (ATS 355.144,80); (101)

b) am 05.05.1995 Export von Hallenteilen, Schaden € 23.318,88 (ATS 320.874,80); (134)

2.) Josef HAMBERGER (Getäuschter) am 5.5.1995 zur Durchführung eines Exportgeschäftes mit Hallenteilen, Schaden € 26.247,6 (ATS 361.174,80); (135)

3.) Alfred PITTERLE (Getäuschter) als Geschäftsführer der HAUTS Handelsges.m.b.H. zur Durchführung von

Exportgeschäften und Vorfinanzierung der diesbezüglichen Umsatzsteuer

- a) am 12.07.1995, Export von 29 Liter faktisch wertlosem Parfumöl, Schaden € 32.942,81 (ATS 453.303,--); (193)
- b) am 13.05.1995, Export von Hallenteilen, Schaden € 23.318,88 (ATS 320.874,80); (142)
- 4.) Gerhard SCHALKO (Getäuschter) am 31.03.1995 zur Durchführung eines Exportgeschäftes mit 164 Fenstern, Schaden € 21.243,26 (ATS 292.313,60); (94)
- 5.) Thomas ZIZALA (Getäuschter) am 07.07.1995 zur Durchführung eines Exportgeschäftes mit 10 Liter faktisch wertlosem Parfumöl, Schaden € 7.669,45 (ATS 105.534,--); (191)

**(7 Fakten; Gesamtschaden: € 160.550,26)**

I./ Rainer RYDL, Walter MEIDL und Rudolf BEISL (Angestiftete),

- 1.) Gerhard FINK (Getäuschter) als Kommanditist und Bevollmächtigter und Romana FINK als persönlich haftende Gesellschafterin der NIUM FINK KEG am 31.07.1995 zur Durchführung eines Exportgeschäftes mit einer Unterschubfeuerungsanlage, Schaden € 70.104,56 (ATS 964.659,80); (202)
- 2.) Sebastian OBERASCHER (Getäuschter) als Vertreter der LEVERAGE Liegenschaftsverwaltungs Ges.m.b.H. am 10.08.1995 zur Durchführung eines Exportgeschäftes mit faktisch

wertlosem Parfumöl, Schaden € 12.172,12 (ATS 167.492,--);

(204)

**(2 Fakten; Gesamtschaden: € 82.276,68)**

J./ Alfred ZELLER (Angestifteter),

1.) Thomas GRUBER (Getäuschter) am 25.07.1995 zur Durchführung eines Exportgeschäftes mit 30 Liter faktisch wertlosem Parfumöl, Schaden € 21.431,21 (ATS 294.899,83); (199)

2.) Alfred PITTERLE (Getäuschter) als Geschäftsführer der HAUTS Handelsges.m.b.H. am 19.07.1995 zur Durchführung eines Exportgeschäftes mit 35 Liter faktisch wertlosem Parfumöl, Schaden € 24.633,77 (ATS 338.968,--); (197)

3.) Thomas ZIZALA (Getäuschter) am 31.07.1995 zur Durchführung eines Exportgeschäftes mit 35 Liter faktisch wertlosem Parfumöl, Schaden € 31.397,28 (ATS 432.036,--); (203)

**(3 Fakten; Gesamtschaden: € 77.462,26)**

K./ Rainer RYDL, Walter MEIDL, Erich MATZOLL und Rudolf BEISL (Angestiftete), am 11.07.1995 Hans Christian FRIEDEL (Getäuschter) zur Durchführung eines Exportgeschäftes mit 25 Liter faktisch wertlosem Parfumöl, Schaden € 19.428,05 (ATS 267.335,75); (192)

**(1 Faktum; Schaden: € 19.428,05)**

L./ Ing. Karl POSCHALKO als faktischen Machthaber der BLUE-SKY Handelsagentur Ges.m.b.H., Silvia POSCHALKO-JUNGWIRTH als Gesellschafterin und Mitarbeiterin der BLUE-SKY Handelsagentur Ges.m.b.H., Rainer RYDL und Helmut MADER (Angestiftete) am 26.07.1995 Anton ZELL (Getäuschter) zur Durchführung eines Exportgeschäftes mit 10 Liter faktisch wertlosem Parfümöl, Schaden € 5.702,31 (ATS 78.465,50).(200)  
**(1 Faktum; Schaden: € 5.702,31)**

Werner RYDL hat hierdurch

zu A./ bis L./:

das Verbrechen des gewerbsmäßig schweren Betruges als Bestimmungstäter nach §§ 12, zweiter Fall, 146, 147 Absatz 3, 148 zweiter Fall StGB, begangen und wird hierfür unter Anwendung des § 29 StGB nach dem zweiten Strafsatz des §148 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von

**6 (sechs) Jahren**

verurteilt.

Gemäß § 389 StPO hat der Verurteilte die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen.

Gemäß § 38 Abs. 1 Zif. 1 StGB wird die von Werner RYDL in der Zeit von 30.03.2005, 00.00 Uhr, bis zum 24.02.2010, 13.10 Uhr, verbüßte Vorhaft auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet.

Von der Abschöpfung der Bereicherung wird gemäß § 20a Abs. 2 Zif. 2 StGB abgesehen.

Gemäß § 366 Abs. 2 StPO werden die Privatbeteiligten mit ihren Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens, nämlich des gemäß § 252 Abs. 2a StPO vorgetragene Akteninhalte steht im Zusammenhalt mit der geständigen Verantwortung des Angeklagten fest:

Der 52-jährige Angeklagte ist geschieden, bezieht nach eigenen Angaben als selbständiger Kaufmann ein monatliches Nettoeinkommen von € 1.500,--, hat Schulden in unbekannter Höhe zu bedienen und es treffen ihn keine Sorgepflichten.

Er ist gerichtlich unbescholten.

Für die gegenständlichen Sachverhalte wurde der Angeklagte aus Brasilien ausgeliefert, wo er sich seit dem 30.03.2005 in Auslieferungshaft befand.



Inhaltsübersicht

Allgemeines.....	Seite 26
Die Firmen des Angeklagten.....	Seite 29
Die weiteren ausländischen Abnehmer.....	Seite 31
Die Zwischenhändler.....	Seite 32
Die gehandelten Waren.....	Seite 35
SINTRACO WarenhandelsgesmbH.....	Seite 38
ARCA Trading GmbH.....	Seite 42
GO TRANS Austria GmbH.....	Seite 49
Ing. Karl BUBETZ.....	Seite 54
Monika FICHTINGER.....	Seite 58
Franz GRUBER.....	Seite 61
Josef HAMBERGER.....	Seite 67
Johann Josef STRAIF.....	Seite 72
Thomas ZIZALA.....	Seite 76
GHS Trade Invest Handelsges.m.b.H.....	Seite 81
HCE Consulting Engineering Ges.m.b.H.....	Seite 86
Franz WIMBERGER Ges.m.b.H. & Co KG.....	Seite 90
Ing. Franz ABSEHER Handelsges.m.b.H.....	Seite 94
Franz AIGNER Druckchemikalien ProduktionsgesmbH	Seite 99
IPS Handelsges.m.b.H.....	Seite 104
ORSON Handelsges.m.b.H.....	Seite 108
Horst PRASKA.....	Seite 112
Erich RIEGLER.....	Seite 116
SCHANDL & BURIC Handelsges.m.b.H.....	Seite 120
Richard ZLABINGER.....	Seite 124

NIUM Fink KEG.....	Seite 130
H.A.U.T.S. Handelsges.m.b.H.....	Seite 135
Gerhard SCHALKO.....	Seite 141
LEVERAGE Liegenschaftsverwaltungs Ges.m.b.H....	Seite 145
Thomas GRUBER.....	Seite 149
Christian FRIEDEL.....	Seite 153
Anton ZELL.....	Seite 157
Beweiswürdigung.....	Seite 161
Rechtliche Beurteilung, Strafbemessung, Privatbeteiligte	Seite 162

#### Allgemeines

Der Angeklagte wanderte vor dem August 1992 nach Brasilien aus. Als seinen Hauptgeschäftszweig entwickelte er in verschiedenen zeitlichen Phasen Fakturierungs- und Lieferketten, welchen grundsätzlich gemeinsam ist, dass Waren aus dem Ausland nach Österreich fakturiert wurden, eine in Österreich ansässige Firma zum Produktions- bzw. zum Veredelungsbetrieb erkoren wurde, welche die Waren in der Folge an weitere in Österreich ansässige Zwischenhändler fakturierte. Der letzte dieser Zwischenhändler fakturierte die Ware an einen Exporteur, welcher die Ware in das Ausland an eine dem Angeklagten gehörende oder unter seiner Kontrolle stehende Firma fakturierte. Letztlich lieferte der Angeklagte die Ware an sich selbst.

Der Ablauf der Geschäftsabwicklung begann mit einer Anfrage einer vom Angeklagten beherrschten ausländischen Gesellschaft

an einen in Österreich ansässigen Exporteur betreffend eines bestimmten Produktes samt Ersuchen um Anbotslegung, wobei dem Exporteur bereits mitgeteilt wurde, welcher österreichische Zwischenhändler dieses Produkt vertreibt. Der Exporteur richtete eine gleichlautende Anfrage an diesen Zwischenhändler. Der österreichische Zwischenhändler wiederum legte eine gleichlautende Anfrage an eine vom Angeklagten beherrschte, in Österreich ansässige Firma, welche ein Anbot an den Zwischenhändler legte. Der Zwischenhändler legte sein Anbot mit einem fix vereinbarten Aufschlag an den Exporteur, welcher sein Anbot wiederum mit einem fix vereinbarten Aufschlag an die ausländische Gesellschaft legte. Daraufhin bestellte die ausländische Gesellschaft die Waren laut dessen Angebot beim Exporteur, welcher die Waren wiederum laut Anbot des Zwischenhändlers bei diesem bestellte.

Die Bezahlung der Waren erfolgte auf unterschiedliche Weise. Zu einem geringen Teil durch Dokumentenakkreditiv, teilweise durch Überweisungen in einer Vielzahl der Fälle jedoch unter Verwendung eines Orderverrechnungsschecks, welcher genau auf den Betrag der Exportfaktura lautete. Die Exporteure erhielten nur eine Kopie dieses Verrechnungsschecks mit der Mitteilung, dass das Original bereits beim Zwischenhändler erliege, welcher jedoch wiederum nur über eine Kopie verfügte, diesfalls mit der Mitteilung, dass das Original bereits beim inländischen, vom Angeklagten beherrschten Lieferanten eingetroffen sei. Sol-

cherart hat der Angeklagte in Brasilien einen Scheck ausgestellt oder ausstellen lassen und diesen per Telefax an österreichische Firmen übermittelt, wodurch die Bezahlung des Nettowarenwertes für die gesamte Fakturierungskette erledigt war.

Der tatsächliche Geldfluss bestand jeweils nur in der Differenz der Umsatzsteuer zwischen den einzelnen Firmen in der Fakturierungskette, wobei der überwiegende Teil der Umsatzsteuer im Differenzbetrag zwischen der Bruttoeingangsrechnung zur Exportfaktura vom Exporteur vorzufinanzieren und als Vorsteuer beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen war. Dieser Betrag musste im Regelfall vom Exporteur über den Zwischenhändler abzüglich dessen Gewinnspanne innerhalb eines Tages zur inländischen vom Angeklagten beherrschten Firma gelangen, was zumeist in bar geschah, wobei im Inland für den Angeklagten Boten tätig waren.

Die solcherart von den inländischen, vom Angeklagten beherrschten Firmen lukrierten Beträge wurden sodann unter anderem unter dem Titel „Lizenzgebühren“ an die ausländische Firma des Angeklagten überwiesen.

Gleichlautend zur Fakturierungskette wurde vom Angeklagten eine Lieferkette kreierte, um die erforderlichen Liefer- und Ausfuhrbestätigungen zu erlangen. Der Angeklagte ließ jedoch nicht die fakturierte oder eine dieser gleichwertigen Ware transportieren, sondern verschickte im Regelfall unverwendbares Material. In allen Fällen jedoch waren die in den Fakturie-

rungsketten ausgewiesenen und solcherart verrechneten Nettowarenpreise bezogen auf den tatsächlichen Wert der Gegenstände der Lieferketten äußerst stark überhöht.

Diese Geschäftsabwicklungen wurden vom Angeklagten über die Jahre in unterschiedlichen zeitlichen Phasen durchgeführt, wobei diesem Verfahren die Geschäfte der sogenannten 5. Phase im Zeitraum von September 1994 bis August 1995 zu Grunde liegen.

#### Die Firmen des Angeklagten

##### 1.) Einzelfirma Werner Rydl:

Diese Gesellschaft war ursprünglich in 2601 Sollenau, Wr. Neustädterstraße 49, und zuletzt in 2523 Tattendorf, Postfach 13, etabliert und beim FA Wr. Neustadt zur Steuernummer 301/1021 erfasst. Dieses Unternehmer fungierte bei allen verfahrensgegenständlichen Liefer- und Fakturierungsketten als ursprünglicher Lieferant, Erzeuger oder Veredelungsbetrieb.

Als Statthalter des tatsächlich in Brasilien aufhältigen Angeklagten fungierte in dieser Gesellschaft insbesondere im Zeitraum der 5. Phase Rainer Rydl, der Bruder des Angeklagten.

2.) Fa. FINK GmbH:

Die zwischenzeitig in Liquidation befindliche Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 12.09.1988 gegründet. Gesellschafter ist der Angeklagte, welcher seit dem 26.11.1992 Geschäftsführer war und seit dem 11.11.1996 Liquidator der Gesellschaft ist. Die Gesellschaft wechselte ihren Sitz im Laufe der Zeit mehrfach und war ursprünglich in 2870 Aspang, Langegg 22, sodann chronologisch in 2512 Tribuswinkel, Sochorgasse 18, 1300 Vienna Airport, World Trade Center, 2523 Tattendorf, Badenerstraße 22, und zuletzt in 2486 Pottendorf, Esterhazywohnpark 3/3, domiliziert.

Als Statthalter des tatsächlich in Brasilien aufhältigen Angeklagten fungierte in dieser Gesellschaft insbesondere im Zeitraum der 5. Phase Rainer Rydl, der Bruder des Angeklagten.

Im Liefer- und Fakturenkreislauf des Angeklagten für die 5. Phase seiner Geschäftsabwicklungen fungierte diese Gesellschaft als Lieferant der in Österreich ansässigen Zwischenhändler.

3.) INTERTRADE Ltda:

Diese Gesellschaft hat an mehreren Orten in Brasilien Standorte und wurde im Zeitraum der 5. Phase vom Angeklagten wirtschaftlich beherrscht, sodass alle geschäftlichen Aktivitäten dieser Gesellschaft auf Anordnungen des Angeklagten ba-

sierten. Um in Österreich für diese Gesellschaft agieren zu können, bediente sich der Angeklagte mehrerer brasilianischer Staatsangehöriger, welche als Vertreter dieser Gesellschaft in Österreich auftraten.

Im Liefer- und Fakturenkreis des Angeklagten während der 5. Phase kam dieser Gesellschaft die Rolle des vorgeblichen Endabnehmers der fakturierten Waren im Ausland zu. Dabei trat die Gesellschaft in den meisten Fällen direkt als Kunde der in Österreich ansässigen Exporteure auf, in einzelnen Fällen als Kunde der Abnehmer der Exporteure.

4.) CONTURA Importacao e Exportacao Ltda.:

Diese Gesellschaft war in Blumenau-SC-Brasilien, Caixa postal n. 531, Cep. 89010/971, domiliziert und wurde im Zeitraum der 5. Phase vom Angeklagten wirtschaftlich beherrscht, sodass alle geschäftlichen Aktivitäten dieser Gesellschaft auf Anordnungen des Angeklagten basierten. Ihre Funktion entsprach jener der INTERTRADE Ltda.

Die weiteren ausländischen Abnehmer

Als weitere ausländische Abnehmer fungierten in der 5. Phase der Liefer- und Fakturenkette des Angeklagten nachstehende Firmen mit folgenden tatsächlichen Machthabern:

1.) Fa. MONTEX Ltd:

Diese Gesellschaft firmierte in Australien, QLD 4120 Greenslopes, Kumul Hgw. Port Vila, P.O. Box 35. Tatsächlicher wirtschaftlicher Machthaber dieser Gesellschaft war Gerhard Lamprecht.

2.) Fa. METRICS PTY Ltd:

Diese Gesellschaft firmierte in Australien, QLD 4000 Brisbane, Queen Street 307, Level 8. Tatsächlicher wirtschaftlicher Machthaber dieser Gesellschaft war Gerhard Lamprecht.

3.) Fa. ALI AL TARARWA Trading Group Co:

Diese Gesellschaft firmierte in Kuwait, 13073 Ali Al-Salem Al-Anjari Complex, 9th Floor Office 2, P.O. Box 21203. Tatsächlicher wirtschaftlicher Machthaber dieser Gesellschaft war Erich Matzoll.

Die Zwischenhändler

1.) Fa. Elfriede Lamprecht:

Diese Gesellschaft war in 2384 Breitenfurt, Gregor Kirchner Straße 25a, etabliert. Firmenverantwortliche ist Elfriede Lamprecht. In der 5. Phase der Liefer- und Fakturenketten des



Angeklagten kommt dieser Gesellschaft primär die Rolle eines Zwischenhändlers, sohin jene des Lieferanten an den Exporteur, zu. Alle Geschäfte der 5. Phase, in denen diese Gesellschaft involviert ist, wurden ausschließlich von Gerhard Lamprecht, dem Gatten der Elfriede Lamprecht, durchgeführt.

2.) Fa. UNI Handelsagentur und Liegenschaftsverwertung GmbH:

Diese Gesellschaft war in 1100 Wien, Laxenburgerstraße 75/14, etabliert.

Im Firmenbuch eingetragene Geschäftsführer dieser Gesellschaft waren bis April 1995 Arpad Burg (vormals Huss) und ab April 1995 Boguslaw Ciok. Als Bevollmächtigte der Gesellschaft agierten insbesondere in der 5. Phase der Liefer- und Fakturenketten des Angeklagten Ing. Karl Poschalko, Manon Haschka und Johann Schuller. Tatsächlicher Machthaber der Gesellschaft insbesondere in diesem Zeitraum war Ing. Karl Poschalko, sodass sämtliche geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft aufgrund seiner Anordnungen und Weisungen durchgeführt wurden und er allein die wirtschaftlichen Entscheidungen getroffen hat. Die Gesellschaft trat in der 5. Phase der Fakturen- und Lieferketten des Angeklagten als Zwischenhändler auf.

3.) Fa. MIRABELL Bequemschuhe und Beautytrend VersandgesellschaftmbH:

Diese Gesellschaft war in 5301 Eugendorf Nr. 272 etabliert.

Geschäftsführer der Gesellschaft war Hermann Peter Meidl, welcher sich jedoch zumeist in der Bundesrepublik Deutschland aufhielt. Die Geschäfte der Gesellschaft wurden insbesondere in der 5. Phase der Liefer- und Fakturenketten des Angeklagten von Walter Meidl, dem Bruder des Geschäftsführer, in Eigenverantwortung geführt. In der 5. Phase der Liefer- und Fakturenkette des Angeklagten kam dieser Gesellschaft ab Juli 1995 die Funktion eines Zwischenhändlers zu. Im Zeitraum davor ab August 1994 beteiligte sich Walter Meidl nicht aktiv als Händler, sondern vermittelte der INTERTRADE Ltda des Angeklagten in Österreich ansässige Exporteure, wofür ihm diese eine Provision zahlen mussten, welche er namens der Einzel-firma seiner Gattin Ursula Meidl auch tatsächlich kassierte.

4.) Fa. BLUE SKY Handelsagentur:

Diese Gesellschaft war in 1030 Wien, Reisnerstraße 10, etabliert. Faktischer Machthaber und tatsächlicher Leiter der Gesellschaft war Ing. Karl Poschalko. Gesellschafterin und Mitarbeiterin war Silvia Poschalko-Jungwirth.

Die in der 5. Phase (September 1994 bis August 1995) gehandel-  
ten Waren

1.) Parfümöle - Marke AURELA:

Im Zeitraum von Juli 1994 bis August 1995 erwarb der Ange-  
klagte vom Einzelunternehmen Berta Mundigler-Schume mit Sitz  
in Schörfling/Attersee nachstehende Parfümöle zu nachange-  
führten Nettopreisen Mundigler-Schume pro Liter:

Romantic Man - ATS 2.436,--

Georgina - ATS 1.192,--

Photo - ATS 2.875,--

Davidoff - ATS 2.500,--

Satina - ATS 586,--

Byzantia - ATS 1.192,--

Chantal - ATS 3.150,--

Poison - ATS 2.047,--

Spumante - ATS 566,--

Saskia - ATS 546,--

Blues - ATS 1.206,--

Vision - ATS 590,--.

Ohne jegliche qualitative Verarbeitung oder qualitative  
Veredelung, sohin ohne jegliche wertsteigernde Maßnahme, ver-  
äußerte der Angeklagte diese Parfümöle in der Folge unter dem  
Markennamen AURELA an die Fa. Fink GesmbH. Dabei waren die

AURELA Typen entsprechend den bei Mundigler-Schume erworbenen Parfümölen in 12 Untertypen aufgeteilt, nämlich Lacert (entsprechend Romantic Man), Circin (entsprechend Georgina), Cane Venus (entsprechend Photo), Triangle (entsprechend Davidoff), Synus (entsprechend Satina), Vulpecula (entsprechend Byzantia), Lepostish (entsprechend Chantal), Columba (entsprechend Poison), Scutum (entsprechend Spumante), Pupis (entsprechend Saskia), Auriga (entsprechend Blues) und Andromeda (entsprechend Vision). Die Fink GmbH veräußerte diese Parfümöle zu nachstehenden Preisen pro Liter weiter:

Lacert - ATS 124.316,--  
Circin - ATS 111.629,--  
Cane Venus - ATS 62.479,--  
Triangle - ATS 129.067,--  
Synus - ATS 72.923,--  
Vulpecula - ATS 96.839,--  
Lepostish - ATS 130.227,--  
Columba - ATS 115.820,--  
Scutum - ATS 83.102,--  
Pupis - ATS 62.670,--  
Auriga - ATS 109.351,--  
Vision - ATS 70.500,--.

Der Materialwert der Aurela-Parfüm belief sich pro kg auf:

Triangle - ATS 300,-- bis ATS 500,--

Columba - ATS 500,--  
Pupis, Auriga - ATS 200,-- bis ATS 300,--  
Vulpecula, Circin - ATS 400,--  
Synus, Scutum, Andromeda - unter ATS 100,--  
Cane Venus - ATS 250,--  
Lepostish - ATS 600,--.

2.) Industriegranulat „DPFP 0615“ (Sinterwerkstoffe DPF-Pellets):

Dabei handelt es sich um handelsübliche Leca-Kugeln, wie sie auch für Hydrokulturen verwendet werden, auf welchen eine Farblösung aufgebracht wurde. Die Farblösung besteht größtenteils aus Tinte, zur Mustervorlage beim Finanzamt war eine wasserlösliche Platinverbindung aufgebracht. Den vorgeblichen Verwendungszweck als Katalysator oder Wasserentsalzungsmittel vermag dieses Produkt tatsächlich nicht zu erfüllen. Der Materialwert dieses Produktes belief sich auf höchstens ATS 10,-- pro Liter.

3.) sonstige Waren:

Bei diesen handelt es sich um Gebrauchsgegenstände an deren Erlangung der Angeklagte zu deren bestimmungsgemäßen Gebrauch für seine persönliche Zwecke in Brasilien tatsächlich interessiert war wie Stapler, Fenster, Radlader,

Jet-Ski, Fräsmaschinen, Hallen, Parkettanlagen, Holz, Chlorinatoren, Bohranlagen, Hobel und Feuerungsanlagen.

SINTRACO WarenhandelsgesmbH (Faktum A./)

Die SINTRACO WarenhandelsgesmbH war in 1010 Wien, Opernring 1/R/402, etabliert. Geschäftsführer war Salih HRVIC. Die manipulative Abwicklung der Geschäfte oblag Gerhild Kernberger.

Der SINTRACO WarenhandelsgesmbH kam in der Liefer- und Fakturenkette der 5. Phase des Angeklagten die Rolle eines Exporteurs zu.

Die Geschäftsanbahnung erfolgte wie im allgemeinen Teil beschrieben, wobei als ausländischer Abnehmer die Firma INTERTRADE fungierte.

Als inländischer Lieferant der SINTRACO trat in allen Geschäftsfällen die Firma UNI auf, welche die Waren laut Fakturenkette von der FINK GmbH erworben hatte. Die FINK GmbH hatte die Waren wiederum von der Einzelfirma des Angeklagten bezogen.

Gehandelt wurden in allen Fällen Aurela Parfümöle.

Im Zeitraum der 5. Phase der Liefer- und Fakturenkette des Angeklagten wurden solcherart die in Punkt A:/a.) bis an.) des Spruches angeführten, ebenda mengenmäßig bezeichneten Geschäfte über Parfümöle zu den dort genannten Zeitpunkten fakturiert.

Die von den Lieferanten gelegten Fakturen, insbesondere die Fakturen der Fa. UNI an die SINTRACO und die Fakturen der SIN-

TRACO an ihren ausländischen Abnehmer enthielten keine Spezifizierung der gelieferten Parfümöle, welche sämtliche nur unter ihrem AURELA Typennamen und der Menge nach angeführt waren. Solcherart kam dem ausgewiesenen Preis der Ware, welcher in jedem Einzelfall ein zig-faches, zumindest das 22-fache, des Einkaufspreises bei der Fa. Mundigler-Schume betrug, die maßgebliche Darstellung der Werthaltigkeit der Ware zu.

Die tatsächlich gelieferten Parfümöle entsprachen qualitativ bestenfalls den von Mundigler-Schume erworbenen Parfümölen und erreichte ihr Handelswert den Fakturenwert in der vom Angeklagten generierten Fakturenkette bei weitem nicht.

Ing. Karl Poschalko als Verantwortlicher der Fa. UNI und Rainer Rydl als Statthalter des Angeklagten in dessen Einzel-firma sowie bei der FINK GmbH kam nun die Aufgabe zu, die Verantwortlichen der Fa. SINTRACO über die tatsächliche Lieferung von Parfümölen in der durch den fakturenmäßig festgehaltenen Preis determinierten Qualität zu täuschen. Dazu verbrachten sie die Ware versandfertig verpackt zur Fa. SINTRACO, welche nach Übernahme der Ware im Glauben an die Werthaltigkeit der Ware die Differenz zwischen der Faktura der Fa. UNI und der eigenen Exportfaktura auszahlte. Hätten Salih Hrvic oder Gerhild Kernberger gewusst, dass tatsächlich lediglich Parfümöle bestenfalls in der Qualität der Fa. Mundigler-Schume, sohin in einem weit unter dem fakturierten Wert liegenden wahren Handelswertes, geliefert worden waren, hätten sie die Differenzbeträge

nicht zur Auszahlung gebracht. Allein im Vertrauen auf den sich im Fakturenwert widerspiegelnden Warenwert und die tatsächliche Lieferung von Waren dieser Qualität brachten sie den Differenzbetrag zur Auszahlung.

Ing. Karl Poschalko und Rainer Rydl setzten ihre Täuschungshandlungen auf Anordnung des Angeklagten, wobei sie in Kenntnis der weit überhöhten Faktura sowie des Zwecks der Überfakturierung, nämlich der Erlangung auch des Umsatzsteuerbetrages der Faktura der Fa. UNI in Höhe des Differenzbetrages zur Exportfaktura und der folgenden Nichtabfuhr dieser Umsatzsteuer an das zuständige österreichische Finanzamt waren. Dafür erhielten sie ihren Anteil am Gewinn.

Ohne Anweisung des Angeklagten hätten Ing. Karl Poschalko und Rainer Rydl ihre Täuschungshandlungen nicht gesetzt, zumal ohne Anweisung und Initiation durch den Angeklagten der ausländische Abnehmer nicht ebenfalls eingeweiht und sohin nicht verlässlich gewesen wäre, weshalb mit Warenreklamationen und vorzeitiger Entdeckung der Täuschung zu rechnen gewesen wäre.

Aufgrund der solcherart abgeschlossenen 40 Geschäfte brachte die SINTRACO insgesamt einen Betrag von € 294.157,64 in den unter Punkt A./a.) bis an.) des Spruches angeführten Teilbeträgen zur Auszahlung, wodurch sie in diesem Umfang geschädigt wurde.

Der Angeklagte wusste, dass die Fa. SINTRACO keine Waren in der vorgeblichen Qualität erhielt und allein im Vertrauen auf seine Angaben und die seiner Komplizen über die tatsächliche,



in der Folge vom ausländischen Abnehmer auch unbeanstandeten Lieferung die Geldbeträge zur Auszahlung brachte, worauf es ihm auch ankam. Ebenso wusste der Angeklagte jedenfalls ab Beginn der 5. Phase seiner Liefer- und Fakturenkette, dass die Finanzämter die vom Exporteur aus der Faktura des inländischen Lieferanten als Vorsteuer geltend gemachte Umsatzsteuer bei Entdeckung der Geschäftsverbindung zum Angeklagten mangels tatsächlicher Lieferung der Ware nicht mehr anerkennen werden, sodass der Exporteur einen Vermögensschaden in Höhe des Differenzbetrages zwischen Faktura der Fa. UNI und der Exportrechnung erleiden werde. Der Angeklagte wollte solcherart liquide finanzielle Mittel zur Bestreitung seiner persönlichen finanziellen Interessen ohne wahre Einwilligung der Verantwortlichen der Exportfirma und ohne von der Rechtsordnung anerkannten oder gebilligten Grund erlangen, wobei er einen möglichst hohen, auch im Einzelfall den Betrag von € 3.000,-- übersteigenden Betrag zu erlangen trachtete. Er schloss jedes dieser Geschäfte in der Absicht ab, sich durch die wiederkehrende Begehung von im Einzelfall einen Vermögensschaden in Höhe von mehr als € 3.000,-- bewirkender Täuschungshandlungen eine fortlaufende, zumindest durch mehrere Wochen wirkende Einnahmequelle zu erschließen.

Der Angeklagte wusste dabei auch, dass er der Fa. SINTRACO im Laufe der Geschäftsverbindung in Summe einen den Betrag von € 50.000,-- übersteigenden Vermögensschaden zu fügen werde, was er innerlich nicht nur hinzunehmen gewillt war, sondern worauf

es ihm vielmehr auch ankam.

Fa. ARCA Trading GmbH (Fakten B./1.), G./1.)

Die nunmehr in Liquidation befindliche Fa. ARCA Trading GmbH hatte ihren Sitz in 6020 Innsbruck, Dörrstraße 51. Geschäftsführer der Gesellschaft war Richard MAYR, als Prokurist der Gesellschaft war Franz Zoller im Firmenbuch eingetragen.

Die Fa. ARCA bzw. deren Verantwortliche wurden für die 5. Phase der Liefer- und Fakturenkette des Angeklagten von Rudolf Beisl als Exporteur angeworben, wofür sie diesem jeweils einen bestimmten Prozentsatz der Auftragssumme als Provision bezahlen mussten. Infolge dieser Anwerbung nahm die Fa. ARCA an drei Geschäften des Angeklagten teil, wobei sie 4 Jet-Ski, eine Fräsmaschine und Chlorinatoren exportierte. Als ausländischer Abnehmer fungierte jeweils die Fa. INTERTRADE.

Die Geschäftsanbahnung erfolgte wie im allgemeinen Teil beschrieben, wobei als ausländischer Abnehmer die Firma INTERTRADE fungierte.

a.) Jet-Ski (Faktum B./1.):

Im März 1995 wurden seitens der Fa. FINK GmbH bei der Fa. MOTORRADPARK C.S. GmbH mit Sitz in D-93083 Obertraubling, Am Schwindgraben 4, 4 Jet-Ski der Marke Bombardier Sea Doo XP 95, um den Rechnungsbetrag von DM 62.719,92 (= ATS 446.723,-- = € 32.464,62) erworben. Der Rechnungsbetrag wurde vom Konto

der Fa. FINK GmbH bei der EB und HYPO-Bank Burgenland AG an den deutschen Lieferanten überwiesen.

Der Angeklagte kreierte jedoch eine Liefer- und Fakturenkette wonach die Jet-Ski von seiner Einzelfirma importiert, sodann an die Fa. FINK GmbH und weiter an die Fa. UNI und von dieser an die ARCA und weiter an die INTERTRADE verkauft worden waren. Die Faktura der Fa. FINK an die UNI für diese 4 Jet-Ski belief sich auf ATS 5,830.000,-- zuzüglich 20% USt. Der Nettowarenwert in der Rechnung der Fa. FINK GmbH belief sich sohin ziemlich genau auf das 13-fache des Einstandspreises. Der von der ARCA am 17.03.1995 an die UNI bezahlte Differenzbetrag Exportfaktura zur Bruttorechnung der UNI GmbH belief sich auf ATS 811.244,-- (= € 58.955,40, sohin fast das Doppelte des Gestehungspreises).

In der Rechnung der Fa. Uni an die ARCA und der Exportfaktura der ARCA waren die Jet-Ski nicht näher spezifiziert und nur mengenmäßig angeführt, sodass allein der vereinbarte, fakturierte Preis den Wert der ge- und weiterverkauften Geräte darstellt.

Der Handelswert der tatsächlich gelieferten Geräte entsprach dem fakturierten Wert nicht annähernd.

b.) Drechsel- und Fräsmaschine (Faktum G./1.)a.):

Von der Fa. LM&SK s.r.o. mit Sitz in Trencin/Slowakei, Verantwortlicher Karl Staller, wurde im Jahr 1995 die Drechsel- und Fräsmaschine Comet 1700 um ATS 491.200,-- an die Fa. MC

Management Consulting in D-93049 Regensburg, Grimmstraße 6, verkauft, welche diese Maschine mit Rechnung vom 23.04.1995 um DM 73.119,85 ( $\times 7,12 = \text{ATS } 520.613,33 = \text{€ } 37.834,44$ ) an die FINK GesmbH verkaufte. Die Maschine wurde tatsächlich direkt von der Slowakei nach Uruguay geliefert. Der Angeklagte kreierte jedoch eine Liefer- und Fakturenkette, wonach die Maschine von seiner Einzelfirma importiert, an die FINK und sodann an die Fa. Lamprecht sowie von dieser an die ARCA und sodann an die INTERTRADE geliefert und verkauft worden wäre. Die Rechnung der Fa. FINK an die Lamprecht vom 14.04.1995 bzw. 31.05.1995 für diese Maschine beläuft sich auf ATS 5,534.600,-- zuzüglich 20% USt. Der Nettowarenwert in der Rechnung der FINK GmbH beträgt daher rund das 11-fache des von der LM&SK in Rechnung gestellten Betrages. Der von der Fa. ARCA am 19.04.1995 an die Fa. Lamprecht bezahlte Differenzbetrag Rechnung Fa. Lamprecht zur Exportfaktura belief sich auf ATS 806.491,20 (= € 58.610,--, sohin mehr als das 1,5-fache des Gestehungspreises).

In der Rechnung der Fa. Lamprecht an die ARCA und der Exportfaktura der ARCA war die Drechsel- und Fräsmaschine nicht näher spezifiziert und nur mengenmäßig angeführt, sodass allein der vereinbarte, fakturierte Preis den Wert der ge- und weiterverkauften Geräte darstellt.

Der Handelswert der tatsächlich gelieferten Maschine entsprach dem fakturierten Wert nicht annähernd.

Da jedoch in der Folge der Nachweis der Ausfuhr der Maschine aus Österreich nicht erbracht werden konnte, wurde der vom Angeklagten kreierte Rechnungskreislauf auf Verrechnung einer Transitware umgestellt, die inländische Umsatzsteuer sohin eliminiert.

c.) Chlorinatoren (Faktum G./1.)b.)):

Über Vermittlung von Karl Staller wurden 100 Stück Chlorinatoren für Schwimmbeckenanlagen von der Fa. Poolrite mit Sitz in Australien an die Fa. WELLCO-DRILL GmbH mit Sitz in D-29355 Beedenbostel, Im Rath 3, um den Betrag von DM 40.162,50 (= ATS 281.134,-- = € 20.430,80) fakturiert. Die Fa. WELLCO-DRILL fakturierte diese Geräte mit Rechnung vom 21.06.1995 um DM 44.376,-- an die FINK GmbH, welche sie um ATS 2,673.670,-- (sohin rund das 9,5-fache des Fakturenwertes der Fa. Poolrite) zuzüglich 20% USt an die Fa. Lamprecht fakturierte. Der Angeklagte kreierte jedoch eine Liefer- und Fakturenkette, wonach die Chlorinatoren von seiner Einzelfirma importiert, an die FINK und sodann an die Fa. Lamprecht sowie von dieser an die ARCA und sodann an die INTERTRADE geliefert und verkauft worden wären.

Der von der Fa. ARCA am 07.07.1995 an die Fa. Lamprecht bezahlte Differenzbetrag der Rechnungssumme Fa. Lamprecht zur Exportfaktura belief sich auf ATS 355.062,-- (= € 25.803,36).

In der Rechnung der Fa. Lamprecht an die ARCA und der Exportfaktura der ARCA war die Drechsel- und Fräsmaschine

nicht näher spezifiziert und nur mengenmäßig angeführt, so dass allein der vereinbarte, fakturierte Preis den Wert der ge- und weiterverkauften Geräte darstellt.

Der Handelswert der tatsächlich gelieferten Chlorinatoren entsprach dem fakturierten Wert nicht annähernd.

Zu a) bis c):

Ing. Karl Poschalko als Verantwortlicher der Fa. UNI, Gerhard Lamprecht als Verantwortlicher der Fa. Lamprecht und Rainer Rydl als Statthalter des Angeklagten in dessen Einzelfirma sowie bei der FINK GmbH kam nun die Aufgabe zu, die Verantwortlichen der Fa. ARCA über die tatsächliche Lieferung von Geräten in der durch den fakturenmäßig festgehaltenen Preis determinierten Qualität zu täuschen. Im Vertrauen auf die tatsächliche Lieferung von Geräten im vereinbarten Wert bezahlte die ARCA in der Folge die Differenzbeträge der Zwischenhändlerrechnungen zur Exportfaktura an die Zwischenhändler. Hätten Richard Mayr und Franz Zoller gewusst, dass tatsächlich keine (Drehsel-Fräsmaschine) und keine Geräte vereinbarter Qualität geliefert worden waren, hätten sie die Differenzbeträge nicht zur Auszahlung gebracht. Allein im Vertrauen auf den sich im Fakturenwert widerspiegelnden Warenwert und die tatsächliche Lieferung von Waren auch dieser Qualität brachten sie den Differenzbetrag zur Auszahlung.

Ing. Karl Poschalko, Gerhard Lamprecht, Rudolf Beisl und

Rainer Rydl setzten ihre Täuschungshandlungen auf Anordnung des Angeklagten, wobei sie in Kenntnis der weit überhöhten Faktura sowie des Zwecks der Überfakturierung, nämlich der Erlangung auch des Umsatzsteuerbetrages der Fakturen der jeweiligen Zwischenhändler in Höhe des Differenzbetrages zur Exportfaktura und der folgenden Nichtabfuhr dieser Umsatzsteuer an das zuständige österreichische Finanzamt waren. Dafür erhielten sie ihren Anteil am Gewinn.

Ohne Anweisung des Angeklagten hätten Ing. Karl Poschalko, Gerhard Lamprecht, Rudolf Beisl und Rainer Rydl ihre Täuschungshandlungen nicht gesetzt, zumal ohne Anweisung und Initiation durch den Angeklagten der ausländische Abnehmer nicht ebenfalls eingeweiht und sohin nicht verlässlich gewesen wäre, weshalb mit Warenreklamationen und vorzeitiger Entdeckung der Täuschung zu rechnen gewesen wäre.

Der Angeklagte wusste, dass die Fa. ARCA keine Waren in der vorgeblichen Qualität erhielt und allein im Vertrauen auf seine Angaben und die seiner Komplizen über die tatsächliche, in der Folge vom ausländischen Abnehmer auch unbeanstandeten Lieferung die Geldbeträge zur Auszahlung brachte, worauf es ihm auch ankam. Ebenso wusste der Angeklagte jedenfalls ab Beginn der 5. Phase seiner Liefer- und Fakturenkette, dass die Finanzämter die vom Exporteur aus der Faktura des inländischen Lieferanten als Vorsteuer geltend gemachte Umsatzsteuer bei Entdeckung der Geschäftsverbindung zum Angeklagten mangels tatsäch-

licher Lieferung der Ware nicht mehr anerkennen werden, sodass der Exporteur einen Vermögensschaden in Höhe des Differenzbetrages zwischen Faktura des Zwischenhändlers und der Exportrechnung erleiden werde. Der Angeklagte wollte solcherart liquide finanzielle Mittel zur Bestreitung seiner persönlichen finanziellen Interessen ohne wahre Einwilligung der Verantwortlichen der Exportfirma und ohne von der Rechtsordnung anerkannten oder gebilligten Grund erlangen, wobei er einen möglichst hohen, auch im Einzelfall den Betrag von € 3.000,-- übersteigenden Betrag zu erlangen. Er schloss jedes dieser Geschäfte in der Absicht ab, sich durch die wiederkehrende Begehung von im Einzelfall einen Vermögensschaden in Höhe von mehr als € 3.000,-- bewirkender Täuschungshandlungen eine fortlaufende, zumindest durch mehrere Wochen wirkende Einnahmequelle zu erschließen.

Der Angeklagte wusste dabei auch, dass er der Fa. ARCA im Laufe der Geschäftsverbindung in Summe einen den Betrag von € 50.000,-- übersteigenden Vermögensschaden zu fügen werde, was er innerlich nicht nur hinzunehmen gewillt war, sondern worauf es ihm vielmehr auch ankam.



Go Trans Austria GmbH (Fakten B./2.), G./2.)

Die Fa. GO TRANS AUSTRIA GmbH war in 5301 Eugendorf, Gewerbegebiet - Straße 9, etabliert. Geschäftsführer der Gesellschaft war Karl Wilhelm Gumpold, als selbständig vertretungsbefugter Prokurist war Sebastian Oberascher im Firmenbuch eingetragen.

Die Fa. GO TRANS vertreten durch Sebastian Oberascher wurde für die 5. Phase der Liefer- und Fakturenkette des Angeklagten von Rudolf Beisl als Exporteur angeworben, wofür sie diesem jeweils einen bestimmten Prozentsatz der Auftragssumme als Provision bezahlen musste. In der Folge wurden zwei Geschäfte abgeschlossen, eines über Parfümöle der Marke Aurela, eines über eine Bohranlage.

Die Geschäftsanbahnung erfolgte wie im allgemeinen Teil beschrieben, wobei in beiden Fällen als ausländischer Abnehmer die Firma INTERTRADE fungierte.

a) Aurela Parfümöle (Faktum B./2.):

Dieses Geschäft lief analog den Geschäften mit der Fa. SINTRACO ab. Insbesondere die Liefer- und Fakturenkette war - mit Ausnahme des Exporteurs - die gleiche. Auch in der Rechnung der Fa. UNI an die Fa. GO TRANS sowie in deren Exportfaktura waren die Parfümöle lediglich mit ihrer Aurela-Typenbezeichnung und mengenmäßig angeführt. Solcherart kam dem

ausgewiesenen Preis der Ware, welcher in jedem Einzelfall ein zig-faches, zumindest das 22-fache, des Einkaufspreises bei der Fa. Mundigler-Schume betrug, die maßgebliche Darstellung der Werthaltigkeit der Ware zu.

Die tatsächlich gelieferten Parfümöle entsprachen qualitativ bestenfalls den von Mundigler-Schume erworbenen Parfümölen und erreichte ihr tatsächlicher Handelswert den Faktorenwert in der vom Angeklagten generierten Fakturenkette bei weitem nicht.

Solcherart brachte Sebastian Oberascher für die GO TRANS am 20.06.1995 für 35 Liter Aurela-Parfümöle eine Differenz der Rechnung der Fa. UNI an die GO TRANS zu deren Exportrechnung in Höhe von ATS 322.478,20 (= € 23.435,40) an die Fa. UNI zur Auszahlung, wodurch sie in diesem Umfang geschädigt wurde.

b) Bohranlage (Faktum G./2.):

Die FINK GmbH erwarb von der Fa. WELLCO-DRILL GmbH mit Sitz in Deutschland (siehe Ausführungen zu Fakten Fa. ARCA Punkt c)) eine gebrauchte, auf einem UNIMOG-Fahrzeug aufgebaute Bohranlage Type FINK TRE 1056 samt Zubehör, welche mit Rechnung vom 09.06.1995 um ATS 753.933,-- (= € 54.790,44) an die FINK GmbH fakturiert wurde.

Der Angeklagte generierte eine Liefer- und Fakturenkette, wonach die Anlage von seiner Einzelfirma importiert, an die FINK und sodann an die Fa. Lamprecht sowie von dieser an die

GO TRANS und sodann an die INTERTRADE geliefert und verkauft worden wäre.

Die FINK GmbH fakturierte diese Anlage mit Rechnung vom 10.07.1995 um ATS 4,486.000,-- zuzüglich 20% USt. Der Warennettwert in dieser Rechnung beläuft sich sohin auf rund das 6-fache der Gestehungskosten. Der von der GO TRANS an die Fa. Lamprecht tatsächlich bezahlte Differenzbetrag Rechnung Lamprecht zur Exportrechnung belief sich auf ATS 595.329,-- (= € 43.264,25). Der Handelswert der tatsächlich gelieferten Maschine entsprach dem fakturierten Wert nicht annähernd.

zu a) und b):

Ing. Karl Poschalko als Verantwortlicher der Fa. UNI, Gerhard Lamprecht als Verantwortlicher der Fa. Lamprecht und Rainer Rydl als Statthalter des Angeklagten in dessen Einzelfirma sowie bei der FINK GmbH kam nun die Aufgabe zu, die Verantwortlichen der Fa. GO TRANS über die tatsächliche Lieferung von Waren in der durch den fakturenmäßig festgehaltenen Preis determinierten Qualität zu täuschen. Im Vertrauen auf die tatsächliche Lieferung von Waren im vereinbarten Wert bezahlte die GO TRANS in der Folge die Differenzbeträge der Zwischenhändlerrechnungen zur Exportfaktura an die Zwischenhändler. Hätte Sebastian Oberascher gewusst, dass tatsächlich keine (Drehseil-Fräsmaschine) und keine Geräte vereinbarter Qualität geliefert worden waren, hätte er die Differenzbeträge nicht zur Aus-

zahlung gebracht. Allein im Vertrauen auf den sich im Fakturenwert widerspiegelnden Warenwert und die tatsächliche Lieferung von Waren auch dieser Qualität brachte er jeweils den Differenzbetrag zur Auszahlung.

Ing. Karl Poschalko, Gerhard Lamprecht, Rudolf Beisl und Rainer Rydl setzten ihre Täuschungshandlungen auf Anordnung des Angeklagten, wobei sie in Kenntnis der weit überhöhten Faktura sowie des Zwecks der Überfakturierung, nämlich der Erlangung auch des Umsatzsteuerbetrages der Fakturen der jeweiligen Zwischenhändler in Höhe des Differenzbetrages zur Exportfaktura und der folgenden Nichtabfuhr dieser Umsatzsteuer an das zuständige österreichische Finanzamt waren. Dafür erhielten sie ihren Anteil am Gewinn.

Ohne Anweisung des Angeklagten hätten Ing. Karl Poschalko, Gerhard Lamprecht, Rudolf Beisl und Rainer Rydl ihre Täuschungshandlungen nicht gesetzt, zumal ohne Anweisung und Initiation durch den Angeklagten der ausländische Abnehmer nicht ebenfalls eingeweiht und sohin nicht verlässlich gewesen wäre, weshalb mit Warenreklamationen und vorzeitiger Entdeckung der Täuschung zu rechnen gewesen wäre.

Der Angeklagte wusste, dass die Fa. GO TRANS keine Waren in der vorgeblichen Qualität erhielt und allein im Vertrauen auf seine Angaben und die seiner Komplizen über die tatsächliche, in der Folge vom ausländischen Abnehmer auch unbeanstandeten Lieferung die Geldbeträge zur Auszahlung brachte, worauf es

ihm auch ankam. Ebenso wusste der Angeklagte jedenfalls ab Beginn der 5. Phase seiner Liefer- und Fakturenkette, dass die Finanzämter die vom Exporteur aus der Faktura des inländischen Lieferanten als Vorsteuer geltend gemachte Umsatzsteuer bei Entdeckung der Geschäftsverbindung zum Angeklagten mangels tatsächlicher Lieferung der Ware nicht mehr anerkennen werden, so dass der Exporteur einen Vermögensschaden in Höhe des Differenzbetrages zwischen Faktura des Zwischenhändlers und der Exportrechnung erleiden werde. Der Angeklagte wollte solcherart liquide finanzielle Mittel zur Bestreitung seiner persönlichen finanziellen Interessen ohne wahre Einwilligung der Verantwortlichen der Exportfirma und ohne von der Rechtsordnung anerkannten oder gebilligten Grund erlangen, wobei er einen möglichst hohen, auch im Einzelfall den Betrag von € 3.000,-- übersteigenden Betrag zu erlangen. Er schloss jedes dieser Geschäfte in der Absicht ab, sich durch die wiederkehrende Begehung von im Einzelfall einen Vermögensschaden in Höhe von mehr als € 3.000,-- bewirkender Täuschungshandlungen eine fortlaufende, zumindest durch mehrere Wochen wirkende Einnahmequelle zu erschließen.

Der Angeklagte wusste dabei auch, dass er der Fa. GO TRANS im Laufe der Geschäftsverbindung in Summe einen den Betrag von € 50.000,-- übersteigenden Vermögensschaden zu fügen werde, was er innerlich nicht nur hinzunehmen gewillt war, sondern worauf es ihm vielmehr auch ankam.